

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
98/C 122/01	Veterinärabkommen EG/USA .....	1
	<b>Kommission</b>	
98/C 122/02	ECU.....	2
98/C 122/03	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 6.4. bis 10.4.1998 (¹) .....	3
98/C 122/04	Staatliche Beihilfen — C 66/97 — Schweden (¹) .....	4
98/C 122/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1164 — GEC Alsthom/Gegelec) (¹) .....	5
98/C 122/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1178 — Koch/Eurosplitter & J. Aron) (¹) .....	6
	<b>II Vorbereitende Rechtsakte</b>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 122/07	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt (LIFE) .....	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Entwurf für einen Beschluß des Assoziationsrates EG—Rumänien zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt .....	7
98/C 122/08	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Sicherheitsuntersuchung von Flugzeugen aus Drittländern, die auf Flughäfen in der Gemeinschaft landen (*) .....	10
<p style="text-align: center;">III <i>Bekanntmachungen</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Kommission</b></p>		
98/C 122/09	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft) .....	15
98/C 122/10	Bekanntgabe der Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens .....	16




---

(\*) Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Mitteilungen)*

## RAT

## VETERINÄRABKOMMEN EG/USA

(98/C 122/01)

Bei der Annahme des Beschlusses über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über veterinärhygienische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (\*) hat der Rat folgende Erklärung gebilligt:

„Der Rat nimmt den Schriftverkehr zwischen der Kommission und dem Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten zur Kenntnis und stimmt der Aufnahme dieser Schreiben in das Ratsprotokoll zu.

Der Rat betont, daß diese Schreiben ein wesentlicher Bestandteil seines Beschlusses über die Genehmigung des Veterinärabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten sind.

Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß die in diesen Schreiben dargelegten politischen Zusagen für eine ordnungsgemäße, ausgewogene und vollständige Durchführung des Abkommens wesentlich sind.

Die Kommission verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 4 des Ratsbeschlusses bei der Befassung mit etwaigen bei der Durchführung auftretenden Problemen auf die Bestimmungen des Artikels 14 des Abkommens zurückzugreifen und insbesondere der Bedeutung Rechnung zu tragen, die der Rat in seinem Beschluß den Schreiben der Vereinigten Staaten beimißt. Ferner verpflichtet sich die Kommission für den Fall, daß es sich als unmöglich erweist, Probleme der oben genannten Art unter Heranziehung des genannten Artikels zu lösen, die erforderlichen Verfahrensschritte zu unternehmen, um den Rat in die Lage zu versetzen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 des Abkommens tätig zu werden; die Kommission wird dabei die Mittel benutzen, von denen die Gemeinschaft aufgrund von Artikel 2 dieses Abkommens Gebrauch machen kann.

Auf jeden Fall muß die Kommission eindeutig eine Reihe von Durchführungsbeschlüssen im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses fassen. Für die Umsetzung in die nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 8 des Abkommens veranschlagt die Kommission einige Monate vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens an gerechnet. Während dieses Zeitraums wird die Kommission die Durchführung seitens der Vereinigten Staaten genau verfolgen.

Der Rat erklärt sich damit einverstanden, diese Erklärung und die genannten Schreiben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe C) zu veröffentlichen.“

---

(\*) ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1.

## KOMMISSION

ECU (\*)

20. April 1998

(98/C 122/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,8507	Finnmark	6,00637
Danische Krone	7,54723	Schwedische Krone	8,48544
Deutsche Mark	1,97910	Pfund Sterling	0,653116
Griechische Drachme	342,767	US-Dollar	1,09475
Spanische Peseta	168,143	Kanadischer Dollar	1,56528
Franzosischer Franken	6,63388	Japanischer Yen	144,803
Irishes Pfund	0,784601	Schweizer Franken	1,64104
Italienische Lira	1956,24	Norwegische Krone	8,20080
Hollandischer Gulden	2,22837	Islandische Krone	78,5267
osterreichischer Schilling	13,9242	Australischer Dollar	1,69598
Portugiesischer Escudo	202,803	Neuseelandischer Dollar	1,97431
		Sudafrikanischer Rand	5,53070

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 6.4. BIS 10.4.1998**

(98/C 122/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1998) 210	CB-CO-98-225-DE-C	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten (*)	7.4.1998	7.4.1998	6
KOM(1998) 212	CB-CO-98-227-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte (*)	7.4.1998	7.4.1998	18
KOM(1998) 215	CB-CO-98-232-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	6.4.1998	7.4.1998	7
KOM(1998) 218	CB-CO-98-234-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses durch den Assoziationsrat, der durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits geschaffen wurde	7.4.1998	7.4.1998	6
KOM(1998) 216	CB-CO-98-233-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (*) (*)	8.4.1998	8.4.1998	6

(\*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(\*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(\*) Text von Bedeutung für den EWR.

*NB:* Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 66/97

Schweden

(98/C 122/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Interessierten betreffend die von der Kommission in bezug auf die neuen Kfz-Rahmenbestimmungen vorgeschlagene zweckdienliche Maßnahme**

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission der schwedischen Regierung ihren Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt.

„Mit dem Schreiben vom 23.10.1997 hatte die Kommission den schwedischen Behörden ihren Beschluß vom 8.10.1997 mitgeteilt, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV gegenüber sämtlichen schwedischen Regelungen betreffend Verkehr, Senkung der Sozialabgaben und Beschäftigung, mit denen Beihilfen an den Kfz-Sektor ab 1.1.1998 gewährt werden könnten, zu eröffnen.

Bei der Eröffnung des Verfahrens hat die Kommission die Argumente Ihrer Regierung zur Begründung ihrer Weigerung geprüft, der zweckdienlichen Maßnahme gemäß Artikel 93 Absatz 1 EGV (Beschluß der Kommission vom 15.7.1997, mit Schreiben SG(97) D/6711 vom 6.8.1997 mitgeteilt) zur Einführung neuer gemeinschaftlicher Rahmenbestimmungen für staatliche Beihilfen im Kfz-Sektor<sup>(1)</sup> (nachstehend ‚Gemeinschaftsrahmen‘) zuzustimmen. Die Kommission ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einwände der schwedischen Behörden nicht begründet waren und daß ihre Weigerung in der damaligen Verfahrensstufe nicht berechtigt war.

Mit diesem Schreiben wurde Ihre Regierung aufgefordert, ihre Bemerkungen binnen zwei Wochen von deren Empfang an mitzuteilen. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EGV wurden die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Interessierten durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> hiervon in Kenntnis gesetzt und zur Vorlage ihrer Bemerkungen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 6.11.1997 haben die schwedischen Behörden der Kommission ihre Bemerkungen zur Eröffnung des Verfahrens unterbreitet und auf ihrer Weigerung bestanden, der von der Kommission gegenüber dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahme zuzustimmen. Nach einer weiteren vertieften Prüfung haben Ihre Behörden jedoch am 9.12.1997 ihr uneingeschränktes Einverständnis mit den betreffenden Maßnahmen bekundet.

Bemerkungen von dritter Seite oder anderer Mitgliedstaaten sind nicht eingegangen.

Die Kommission hat dieses uneingeschränkte Einverständnis zur Kenntnis genommen und das am 8.10.1997 eröffnete Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV abgeschlossen.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 326 vom 28.10.1997, S. 3.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1164 — GEC Alsthom/Cegelec)**

(98/C 122/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen GEC Alsthom, ein Gemeinschaftsunternehmen von General Electric Company plc und Alcatel Alsthom, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Cegelec (eine hundertprozentige Tochterfirma von Alcatel Alsthom) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - GEC Alstholm: Stromerzeugung, Ausrüstungsgegenstände für die Weiterleitung und Verteilung von elektrischem Strom, Transport, Schiffbau,
  - Cegelec: Dienstleistungen im Bereich elektrischer Energie und bei der Kontrolle industrieller Prozesse.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1164 — GEC Alsthom/Cegelec, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1178 — Koch/Eurosplitter & J. Aron)**

(98/C 122/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Koch Industries Inc. erwirbt durch ihre Tochtergesellschaften Koch HC Partnership BV und Koch Trading International Inc. im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Eurosplitter BV, das sich im Besitz von J. Aron & Company befindet, durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Koch Industries Inc.: Schwerpunkt in Raffinerieprodukten, Chemikalien, flüssige Gase, Rohölverarbeitung, Mineralölverarbeitung, Dienstleistungen im Energiebereich, Chemietechnologie;

— Eurosplitter BV: Schwerpunkt in Verarbeitung von Rohöl zu Flugturbinenkraftstoff, Heizöl, Dieseltreibstoff und Naphta.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1178 — Koch/Eurosplitter & J. Aron, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.



## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt (LIFE)**

(98/C 122/07)

KOM(1998) 112 endg. — 98/0074(CNS)

*(Von der Kommission vorgelegt am 9. März 1998)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß des Rates und der Kommission vom 4. Dezember 1995 wurde das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits geschlossen.

Gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich Rumänien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere im Umweltbereich beteiligen, wobei die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Ru-

mäniens an diesen Maßnahmen vom Assoziationsrat zu beschließen sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE), insbesondere gemäß Artikel 13a, steht dieses Programm der Beteiligung der assoziierten Länder Mitteleuropas nach Maßgabe der Bedingungen offen, die für die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen festgelegt sind —

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt vertritt, stützt sich auf den beiliegenden Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

**Entwurf für einen Beschluß des Assoziationsrates EG—Rumänien zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an dem Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft für die Umwelt**

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits <sup>(1)</sup>,

gestützt auf das Zusatzprotokoll über die Beteiligung Rumäniens an Gemeinschaftsprogrammen, das das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits ergänzt, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 <sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 40.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann sich Rumänien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere im Umweltbereich beteiligen.

Gemäß Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls sind die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen vom Assoziationsrat zu beschließen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Rumänien beteiligt sich an dem Finanzierungsinstrument der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt (LIFE) nach Maßgabe der Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE).

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

---

*ANHANG I*

**Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an LIFE**

1. Rumänien beteiligt sich an allen Maßnahmen im Rahmen des Finanzierungsinstruments der Gemeinschaft für die Umwelt — LIFE — (nachstehend „LIFE“ genannt) im Einklang mit den Zielen, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) festgelegt sind.

2. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl von Anträgen gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Rumänien dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Programmaktivitäten zur Förderung von Fremdsprachenkenntnissen beziehen sich auf die Amtssprachen der Gemeinschaft. In Ausnahmefällen sind andere Sprachen zulässig, wenn dies für die Durchführung des LIFE-Programms erforderlich ist.

3. Mit Rücksicht auf den Gemeinschaftscharakter von LIFE müssen an den von Rumänien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Aktivitäten — soweit relevant — Partner aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein.

4. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der LIFE-Verordnung trägt Rumänien für die geeigneten Strukturen und Mechanismen auf nationaler Ebene Sorge und ergreift alle für die Koordination und Organisation der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene erforderlichen Maßnahmen.

5. Rumänien leistet jedes Jahr zur Deckung der Kosten seiner Beteiligung an LIFE einen Beitrag zum Gesamthaushalt der Gemeinschaft (siehe Anhang II).

Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag bei Bedarf anpassen.

6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Rumänien treffen alle Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit der berechtigten Personen, die sich im Rahmen der unter diesen Beschluß fallenden Aktivitäten von Rumänien in die Gemeinschaft und von der Gemeinschaft nach Rumänien begeben.

7. Unbeschadet der Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Kontrolle und Überwachung von LIFE gemäß den Artikeln 10, 11 und 12 der LIFE-Verordnung wird die Beteiligung Rumäniens an LIFE auf partnerschaftlicher Grundlage von Rumänien und der Kommission kontinuierlich überwacht. Rumänien unterbreitet der Kommission diesbezügliche

Berichte und beteiligt sich an den anderen von der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ergriffenen spezifischen Maßnahmen.

8. Unbeschadet der in Artikel 13 der LIFE-Verordnung festgelegten Verfahren wird Rumänien zur Behandlung aller Fragen, die die Durchführung dieser Entscheidung betreffen, vor den ordentlichen Sitzungen des Ausschusses zu Koordinierungssitzungen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Rumänien über die Ergebnisse der ordentlichen Sitzungen.
9. Anträge, Beschlüsse, Berichte und sonstige Verwaltungsunterlagen im Rahmen von LIFE sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

---

## ANHANG II

### Finanzbeitrag Rumäniens zu LIFE

1. Der Finanzbeitrag Rumäniens dient zur Deckung
  - von Zuschüssen oder sonstigen Finanzhilfen, die rumänischen Teilnehmern aus LIFE-Mitteln gezahlt werden,
  - der zusätzlichen Verwaltungskosten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des LIFE-Programms durch die Kommission aufgrund der Beteiligung Rumäniens ergeben.
2. Die Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die rumänische Empfänger aus LIFE-Mitteln erhalten, dürfen insgesamt je Haushaltsjahr den Finanzbeitrag Rumäniens abzüglich der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht überschreiten.
 

Ist der Beitrag Rumäniens zum Gesamthaushalt der Gemeinschaften nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die rumänische Empfänger aus LIFE-Mitteln erhalten haben, so überträgt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Saldo auf das folgende Haushaltsjahr und zieht ihn vom Beitrag für das folgende Jahr ab. Ein etwaiger Saldo zum Zeitpunkt des Auslaufens des LIFE-Programms wird Rumänien erstattet.
3. Der Jahresbeitrag Rumäniens für 1998 und 1999 beläuft sich auf je 2 200 000 ECU. Davon sind jährlich je 110 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungskosten bestimmt, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung von LIFE durch die Kommission aufgrund der Beteiligung Rumäniens ergeben.
4. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Rumäniens.
 

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn des folgenden Jahres fordert die Kommission von Rumänien Mittel in Höhe seines Kostenbeitrags gemäß dem Beschluß an.

Dieser Beitrag wird in ECU ausgedrückt und ist auf ein ECU-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Rumänien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag gemäß diesem Beschluß entsprechend der Mittelanforderung binnen einer Frist von drei Monaten. Treten bei der Beitragszahlung Verzögerungen ein, so muß Rumänien auf den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an Zinsen zahlen. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für seine Transaktionen in ECU (\*) anwendet.
5. Die in Absatz 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten gehen zu Lasten des rumänischen Staatshaushalts.
6. Von den übrigen Kosten seiner Beteiligung an LIFE zahlt Rumänien 1998 und 1999 832 857 ECU und 1 251 905 ECU aus seinem Staatshaushalt.
7. Vorbehaltlich der üblichen Phare-Programmierungsverfahren werden 1998 und 1999 1 257 143 ECU und 838 095 ECU aus der jährlichen Phare-Zuweisung für Rumänien gezahlt.

---

(\*) Der Zinssatz wird jeden Monat in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Sicherheitsuntersuchung von Flugzeugen aus Drittländern, die auf Flughäfen in der Gemeinschaft landen <sup>(1)</sup>**

(98/C 122/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*KOM(1998) 123 endg. — 97/0039(SYN)*

*(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 5. März 1998)*

<sup>(1)</sup> ABl. C 124 vom 21.4.1997, S. 39.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 1

Sowohl in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1996 als auch in den Schlußfolgerungen des Rates vom 11. März 1996 wurde betont, daß die Gemeinschaft aktiv werden und ein Konzept entwickeln muß, mit dem die Sicherheit ihrer Bürger, die mit dem Flugzeug reisen oder in der Nähe von Flughäfen leben, erhöht wird.

Sowohl in den Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1996 und 17. Juli 1997 als auch in den Schlußfolgerungen des Rates vom 11. März 1996 wurde betont, daß die Gemeinschaft aktiv werden und ein Konzept entwickeln muß, mit dem die Sicherheit ihrer Bürger, die mit dem Flugzeug reisen oder in der Nähe von Flughäfen leben, erhöht wird.

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie soll ein Beitrag zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit geleistet werden; zu diesem Zweck werden Luftfahrzeuge aus Drittländern geprüft, wenn der Verdacht besteht, daß sie nicht in Übereinstimmung mit den internationalen Sicherheitsstandards betrieben werden, es werden Informationen über eventuelle Mängel gesammelt und verbreitet, um eine solide Grundlage für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugreisenden zu schaffen, und verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel werden festgelegt.

Mit dieser Richtlinie soll ein Beitrag zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit geleistet werden; zu diesem Zweck werden Luftfahrzeuge aus Drittländern, ihr Betrieb und ihre Besatzung einer Inspektion unterzogen, wenn der Verdacht besteht, daß sie nicht in Übereinstimmung mit den internationalen Sicherheitsstandards betrieben werden, es werden Informationen über eventuelle Mängel gesammelt und verbreitet, um eine solide Grundlage für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugreisenden und aller Personen im Umkreis der Flughäfen (insbesondere der Anwohner) zu schaffen, und verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel werden festgelegt.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen 4 bis 6

„*Internationale Sicherheitsstandards*“ die Sicherheitsstandards gemäß den Anhängen zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 7. Dezember 1944 in Chicago, in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Fassung;

„*Internationale Sicherheitsstandards*“ die Sicherheitsstandards gemäß den Anhängen zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 7. Dezember 1944 in Chicago, in der zum Zeitpunkt der Inspektion geltenden Fassung;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

„*Vorfeldinspektion*“ die Prüfung an Bord und außerhalb eines Luftfahrzeugs, bei der sowohl die Gültigkeit der Papiere des Luftfahrzeugs und seiner Besatzung als auch der äußere Zustand des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung geprüft werden;

„*Luftfahrzeug aus Drittländern*“ ein Luftfahrzeug, das von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben wird, dessen Luftverkehrsbetreiberschein von einem Staat ausgestellt wurde, der nicht Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

„*Vorfeldinspektion*“ die Prüfung an Bord und außerhalb eines Luftfahrzeugs, bei der sowohl die Gültigkeit der Papiere des Luftfahrzeugs und seiner Besatzung als auch der äußere Zustand des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung geprüft werden;

„*Luftfahrzeug aus Drittländern*“ ein Luftfahrzeug, das von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben wird, dessen Luftverkehrsbetreiberschein von einem Staat ausgestellt wurde, der nicht Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist, oder ein Luftfahrzeug, das nicht unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats benutzt oder betrieben wird.

## Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und erster Gedankenstrich

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sammeln sämtliche Informationen, die für die Erreichung der in Artikel 1 dieser Richtlinie festgelegten Zielsetzung als nützlich erachtet werden; dazu gehören:

- wichtige Sicherheitsinformationen, insbesondere in Form von:
  - Fluggastbeschwerden,
  - Pilotenberichten,
  - Berichten von Wartungseinrichtungen,
  - Berichten über besondere Vorkommnisse;

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sammeln sämtliche Informationen, die für die Erreichung der in Artikel 1 dieser Richtlinie festgelegten Zielsetzung als nützlich erachtet werden; dazu gehören:

- wichtige Sicherheitsinformationen, insbesondere in Form von:
  - Beschwerden von Fluggästen sowie von Flughafenbenutzern und -anwohnern,
  - Pilotenberichten,
  - Berichten von Wartungseinrichtungen,
  - Berichten über besondere Vorkommnisse,
  - einschlägigen Berichten anderer, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unabhängiger Organisationen;

## Artikel 5

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats stellt sicher, daß auf seinen Flughäfen landende Luftfahrzeuge aus Drittländern, bei denen der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht, Vorfeldinspektionen wie nachfolgend beschrieben unterzogen werden:

- a) Es werden alle Luftfahrzeuge inspiziert,
- die Anzeichen für einen schlechten Wartungszustand oder offensichtliche Schäden oder Mängel aufweisen;
  - bei denen seit dem Einflug in den Luftraum eines Mitgliedstaats außergewöhnliche Manöver beobachtet wurden;

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats stellt sicher, daß auf seinen Flughäfen landende Luftfahrzeuge aus Drittländern, bei denen der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht, Vorfeldinspektionen unterzogen werden.

- (1a) Insbesondere führen die zuständigen Behörden Vorfeldinspektionen bei allen Luftfahrzeugen durch,
- die Anzeichen für einen schlechten Wartungszustand oder offensichtliche Schäden oder Mängel aufweisen oder über die diesbezügliche Informationen vorliegen;
  - bei denen seit dem Einflug in den Luftraum eines Mitgliedstaats außergewöhnliche Manöver beobachtet wurden;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- bei denen im Rahmen einer vorangegangenen Vorfeldinspektion Mängel entdeckt wurden, soweit diese Mängel nicht behoben wurden;

b) Es werden — mit mindestens wöchentlicher Frequenz — 10 % der Flugbewegungen von Luftfahrzeugen geprüft,

- über deren Betreiber ein Standardbericht gemäß Artikel 4 erstellt worden ist;

- deren Betreiber — oder das Land, in dem dieser Betreiber niedergelassen ist — bereits Gegenstand einer Entscheidung gemäß Artikel 9 gewesen ist.

(2) Die Vorfeldinspektion wird in Übereinstimmung mit dem in Anhang 2 festgelegten Verfahren durchgeführt; dazu wird ein Vorfeldinspektionsbericht verwendet, der zumindest die im Musterformular in Anhang 1 aufgeführten Positionen enthalten muß. Nach Abschluß der Vorfeldinspektion erhält der Luftfahrzeugführer eine Durchschrift des Vorfeldinspektionsberichts.

(3) Bei der Durchführung einer Vorfeldinspektion gemäß dieser Richtlinie gewährleistet die zuständige Behörde, daß unnötige Verzögerungen vermieden werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- bei denen im Rahmen einer vorangegangenen Vorfeldinspektion Mängel entdeckt wurden, die Anlaß zu ernster Besorgnis darüber geben, daß sie nicht den internationalen Normen entsprechen, und bei denen der betreffende Mitgliedstaat befürchtet, daß die Mängel nicht behoben sind;

- bei denen Hinweise darauf vorliegen, daß die zuständigen Behörden der Staaten, in denen die Luftfahrzeuge eingetragen sind, ihre Sicherheitsaufsicht nicht in zufriedenstellender Weise wahrnehmen;

- bei denen die gemäß Artikel 4 gesammelten Informationen Anlaß zur Besorgnis hinsichtlich des Betreibers geben oder eine frühere Vorfeldinspektion eines vom selben Betreiber eingesetzten Flugzeugs Mängel offenbart hat; dies gilt, bis der Betreiber zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen beschlossen hat;

- deren Betreiber — oder das Land, in dem der Betreiber seinen Sitz hat — bereits Gegenstand einer Entscheidung gemäß Artikel 9 gewesen ist; dies gilt, bis der Betreiber oder die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen beschlossen hat.

(2) Die Vorfeldinspektion wird in Übereinstimmung mit dem in Anhang 2 festgelegten Verfahren durchgeführt; dazu wird ein Vorfeldinspektionsbericht verwendet, der zumindest die im Musterformular in Anhang 1 aufgeführten Positionen enthalten muß. Nach Abschluß der Vorfeldinspektion wird der Luftfahrzeugführer vom Inhalt des Vorfeldinspektionsberichts unterrichtet, und sofern sich Mängel ergeben haben, wird der Bericht dem Betreiber des Luftfahrzeugs und der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, übermittelt.

(3) Bei der Durchführung einer Vorfeldinspektion gemäß dieser Richtlinie gewährleistet die zuständige Behörde, daß unnötige Verzögerungen vermieden werden, sofern nicht eine gründlichere Untersuchung gerechtfertigt ist.

## Artikel 6 Titel und Absatz 1

**Informationsaustausch**

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beteiligen sich an einem gegenseitigen Informationsaustausch.

**Informationsaustausch und Zusammenarbeit**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten und der Kommission.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 7 Absatz 1

(1) Die gemäß Artikel 6 ausgetauschten Informationen werden ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie genutzt und allein den beteiligten zuständigen Behörden und der Kommission zugänglich gemacht.

(1) Die gemäß Artikel 6 ausgetauschten Informationen werden ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie genutzt und allein den beteiligten zuständigen Behörden und der Kommission zugänglich gemacht; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Veröffentlichung von Flugverboten.

## Artikel 8 Absatz 2

(2) Im Fall eines Flugverbots informiert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten.

(2) Im Fall eines Flugverbots informiert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, unverzüglich schriftlich den Betreiber sowie die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Betreiber seinen Sitz hat, und des Staates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.

## Artikel 8 Absatz 5

*Artikel 8a***Rechtsmittel**

(5) Der Besitzer oder Betreiber des Luftfahrzeugs oder sein Stellvertreter in dem betroffenen Mitgliedstaat hat das Recht, gegen ein Flugverbot der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Einspruch einzulegen. Ein Einspruch allein bewirkt keine Aussetzung des Flugverbotes.

(1) Der Besitzer oder Betreiber des Luftfahrzeugs oder sein Stellvertreter in dem betroffenen Mitgliedstaat hat das Recht, gegen ein Flugverbot der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Einspruch einzulegen. Ein Einspruch allein bewirkt keine Aussetzung des Flugverbotes.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die geeigneten Verfahren.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet den Luftfahrzeugführer in angemessener Form über die Rechtsmittel.

## Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich

— systematische Vorfeldinspektionen und andere Überwachungsmaßnahmen bei einem bestimmten Betreiber oder allen Betreibern eines bestimmten Drittlandes;

— systematische Vorfeldinspektionen und andere Überwachungsmaßnahmen bei einem bestimmten Betreiber oder allen Betreibern eines bestimmten Drittlandes, bis der Betreiber oder die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen beschlossen hat;

## Artikel 10 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die praktischen Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6 sowie über die dafür aufgewendeten Mittel.

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die praktischen Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6 sowie über die dafür aufgewendeten Mittel.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 10a (neu)

*Artikel 10a***Veröffentlichung der Flugverbote**

- (1) Jede zuständige Behörde veröffentlicht mindestens einmal vierteljährlich der Öffentlichkeit zugängliche Informationen über Luftfahrzeuge, die in den vorangegangenen drei Monaten mit einem Flugverbot belegt wurden.
- (2) Diese Informationen umfassen darüber hinaus alle Luftfahrzeuge und Betreiber sowie Länder, in denen Betreiber ihren Sitz haben, und Staaten, in denen Luftfahrzeuge eingetragen sind, die bzw. deren Luftfahrzeuge in den vorangegangenen 24 Monaten mehr als einmal mit einem Flugverbot belegt wurden.
- (3) Die veröffentlichten Informationen umfassen insbesondere den Typ des Luftfahrzeugs, den Namen des Betreibers und das Land, in dem dieser seinen Sitz hat, den Staat, in dem das betreffende Luftfahrzeug eingetragen ist, den Grund für das Flugverbot sowie den Flughafen und den Zeitpunkt des Flugverbotes.

Artikel 13a (neu)

*Artikel 13a***Informationsbericht und Überarbeitung**

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie arbeitet die Kommission einen Bericht über ihre Anwendung aus, wobei insbesondere die Entwicklung in der Europäischen Union und in internationalen Gremien berücksichtigt werden. Dieser Bericht kann Vorschläge für eine Überarbeitung dieser Richtlinie erlassen.

---



## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(98/C 122/09)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

31. März und 14. April 1998

Verordnung (EG) Nr./ Beschuß vom	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter/ Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Auftragnehmer	Zugeschlagener Preis (ECU/t)
599/98	A	121/97	WFP/Äthiopien	HCOLZ	580	EMB	Cebag Belgium NV — Antwerpen (B)	802,67
711/98	A	637/96	Côte-d'Ivoire	FMAI	1 000	DEST	De Franceschi SpA — Monfalcone Pordenone (I)	273,75
	B	657/96	EuronAid/ Madagaskar	FMAI	60	EMB	Cer. Far. Srl — Voghera (I)	177,00
	C	125/97	Nigeria	MAI	15 000	DEST	n.a.	( <sup>1</sup> )
712/98	A	526/96—528/96	Angola	PISUM	2 500	DEST	Gerhard Golücke GmbH & Co. — Hamburg (D)	452,52

n.a.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(<sup>1</sup>) Die Ausschreibung ist eingestellt.

BLT:	Weichweizen	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned Beef
FBLT:	Weichweizenmehl	SMAI:	Feingrieß von Mais	COR:	Korinthen
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	LHE:	Energiereiche Milch
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	PAL:	Teigwaren
FROf:	Schmelzkäse	CM:	Makrelenkonserven	PISUM:	Spalterbsen
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
SUB:	Zucker	BO:	Butteröl	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba Major)
ORG:	Gerste	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinen
SOR:	Sorghum	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	EMB:	Frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl	DEST:	Frei Bestimmungsort
FMAI:	Maismehl	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft	EXW:	Ab Werk
B:	Butter				

**Bekanntgabe der Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens**

(98/C 122/10)

Die Europäische Kommission führt das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/13/98 für schwedische Staatsangehörige zur Besetzung des Dienstpostens eines Referatsleiters/einer Referatsleiterin (Besoldungsgruppe A 3) <sup>(1)</sup> durch.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 122 A vom 21.4.1998 (schwedische Ausgabe).